

Satzung des gemeinnützigen Vereins MIKADO e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „MIKADO e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Königswinter, Cleethorpeser Platz 5
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Königswinter eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder in Form/Trägerschaft einer Elterninitiative.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Die Aufnahme in den Verein als aktives Mitglied erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrags. Die Aufnahme als Fördermitglied erfolgt auf Antrag, der schriftlich an den Vorstand zu stellen ist. Dieser entscheidet über den Antrag. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern endet spätestens ohne Kündigung mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.
- (5) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.07. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Jahres dem Verein / Mitglied zugegangen sein.

(6) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

(7) Eine außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft, *durch Eltern/Mitglied*, ist während des Kindergartenjahres nur in dringenden Fällen *fristlos* möglich. Ob ein Fall als dringlich gelten kann, muss der Vorstand einstimmig positiv beschließen. *Sollte die außerordentliche Kündigung als nicht „dringend“ erkannt werden, gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten.*

(8) Der Trägerverein kann den Betreuungsvertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn

- das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann;
- ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung durch das Kind nicht mehr erfolgt;
- ein Fehlen des Kindes länger als vier Wochen ohne Angaben von Gründen vorliegt;
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist;
- Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind.

(9) Der Trägerverein kann den Betreuungsvertrag außerordentlich fristlos kündigen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt.

Ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied sich trotz 3-facher Abmahnung nicht an (im Sinne des Betreuungsvertrags und Konzepts) getroffene Vereinbarungen hält, also beispielsweise die Bring-/Abholzeiten nicht respektiert oder nicht im angemessenen Umfang an den notwendigen Arbeiten im Rahmen des Kindergartenbetriebs beteiligt (z.B. Einkauf, Wäsche, Gemeinschaftsarbeiten).

Führt das Mitglied übernommene Arbeiten trotz wiederholter Aufforderung nicht aus, kann der Vorstand das Mitglied (die Abmahnungen begleitend) verpflichten, eine Strafzahlung zugunsten des Vereins zu entrichten. Die Strafzahlung darf den Betrag, der zur Durchführung der Arbeiten unter Inanspruchnahme externer Dienstleistungen erforderlich wäre, nicht überschreiten.

Dem Ausschluss oder Strafzahlung drohenden Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- **der Elternbeirat**
- **Rat der Einrichtung**
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/einer 1. und 2. Vorsitzenden, einem/einer KassensführerIn und einem/einer SchriftführerIn und ist erweiterbar um bis zu 2 Beisitzer. Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind. Im Fall von Familienmitgliedern können auch beide Erziehungsberechtigte jeweils ein Vorstandsamt ausüben.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. wie 2. Vorsitzender. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und kann unbegrenzt bestätigt / wieder gewählt werden. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er legt dabei selbst fest, welche Zuständigkeiten / Verantwortungsbereiche welchem Vorstandsmitglied zufallen, sofern keine Geschäftsordnung dazu von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Organmitglieder können eine Aufwandspauschale im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG erhalten, soweit die finanziellen Verhältnisse der Körperschaft dies erlauben.
- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als angenommen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder daran beteiligt werden. Vorstandsbeschlüsse, gleich ob auf Vorstandssitzungen, im schriftlichen Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst, sind schriftlich niederzulegen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit, der Vorstand mit der Einstimmigkeit aller übrigen Stimmen einzelnen Vorstandsmitgliedern das Misstrauen aussprechen und so deren sofortigen Austritt aus dem Vorstand bewirken. Neuwahlen zur unterjährigen Besetzung vakant gewordener Vorstandsposten haben binnen 4 Wochen nach Austritt eines Vorstandsmitglieds zu erfolgen.

§ 8 Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger (Vorstand) und der Leitung der Einrichtung. Er hat eine vermittelnde Rolle zwischen den einzelnen Parteien („Schlichtung“).
- (2) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über das pädagogische Konzept der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sächliche Ausstattung, die Hausordnung und die Öffnungszeiten sowie die Aufnahmekriterien anzuhören.
- (3) Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen, Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung.

(4) Der Elternbeirat wirkt auf Stadtebene im Jugendamtselternbeirat (JAEB) mit.

(5) Der Elternbeirat besteht aus mind. 2 Vertretern (SB) je Gruppe und Stellvertretern (SB), sie werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 9 Rat der Einrichtung

(1) Der Rat der Einrichtung besteht aus Vertretern des Trägers (Vorstand), der Personals und des Elternbeirates.

(2) Seine Sitzungen finden nach Bedarf statt (angestrebt: quartalsweise). Die Einladung zu Sitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen. Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mind.

2x Trägervertreter (Vorstand)
1x Elternbeirat
1x Personal

vertreten sind. Alle Gremienmitglieder werden hierzu eingeladen.

(3) Er berät die Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

(4) Er beschließt die Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung.

(5) Er bereitet Entscheidungsvorlagen für die Mitgliederversammlung vor.

(6) Zu den Sitzungen können Mitglieder aus den Arbeitskreisen der Einrichtung eingeladen werden um bei besonderen Tagesordnungspunkten zu berichten oder zu beraten.

§ 10 Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt per Aushang und gleichzeitiger Verteilung in die Postfächer aller Mitglieder in der Einrichtung. Die Frist beginnt mit dem Tag und gilt dem Mitglied zugestellt, an dem das Einladungsschreiben in dessen persönlichem Postfach in der Einrichtung hinterlegt und am Mitteilungsbrett ausgehängen wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Satzungsänderungen (§ 9)
- Auflösung des Vereins (§ 11)
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Festsetzung des Beitrags (§ 5)

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als angenommen.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der jeweiligen ProtokollantIn zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung darüber, ob das Vermögen des Vereins an den nachfolgenden Träger der Kindertagesstätte fällt oder an einen Verein, dessen gemeinnütziger Zweck die Förderung der dann von einem anderen Träger betriebenen Kindertagesstätte ist (Förderverein) oder aber – sollte kein Kindertagesstättenbetrieb im Anschluss an den bestehenden mehr erfolgen bzw. absehbar sein – an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat

Königswinter, den 27.02.2013

Ort / Datum

Unterschriften (Schriftführer & Versammlungsleiter)